

Bezirksgericht Zürich

4. Abteilung



Geschäfts-Nr. CG170090-L/U

Mitwirkend: Vizepräsident lic. iur. Kessler als Vorsitzender, Bezirksrichterin lic. iur. Eugster und Bezirksrichter lic. iur. Dubach sowie Gerichtsschreiberin MLaw Meier

Urteil vom 10. April 2018

in Sachen

Pietro Paolo Supino, [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED] Zürich,
Kläger

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. Andreas Meili, [REDACTED],
[REDACTED] Zürich

gegen

Wikimedia Foundation Inc., [REDACTED]
[REDACTED] San Francisco, Vereinigte Staaten,
Beklagte

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Stefan Thalhammer, Schneider Bossart
Thalhammer, [REDACTED] St. Gallen

betreffend **Persönlichkeitsverletzung**

Rechtsbegehren:

(act. 2 S. 2)

"Es sei festzustellen, dass die Beklagte den Kläger durch die auf https://de.wikipedia.org/wiki/Pietro_Supino verbreitete Aussage '*Sein Engagement für Bär & Karrer hat ihm später Kritik eingetragen, weil er gemäss Recherchen unter anderem der WOZ Die Wochenzeitung in die Gründung einer zweifelhaften Offshore-Gesellschaft namens Moonstone Trust involviert gewesen sein soll. Die Ermittlungen gegen seinen damaligen Mandanten wurden jedoch mangels Tatverdacht eingestellt*' sowie durch die Verlinkung dieser Aussage mit dem Artikel von Gian Trepp vom 15. Mai 2008 mit dem Titel 'Der Fall Moonstone Trust' (<http://www.woz.ch/0820/offshore-banken/der-fall-moonstone-trust>) widerrechtlich in seiner Persönlichkeit verletzt;

eventualiter, es sei die Beklagte unter Androhung der Ungehorsamstrafe nach Art. 292 StGB zu verpflichten, die Aussage '*Sein Engagement für Bär & Karrer hat ihm später Kritik eingetragen, weil er gemäss Recherchen unter anderem der WOZ Die Wochenzeitung in die Gründung einer zweifelhaften Offshore-Gesellschaft namens Moonstone Trust involviert gewesen sein soll. Die Ermittlungen gegen seinen damaligen Mandanten wurde jedoch mangels Tatverdacht eingestellt*' einschliesslich des Einzelnachweises betreffend den Artikeln von Gian Trepp vom 15. Mai 2008 mit dem Titel 'Der Fall Moonstone Trust' (<http://www.woz.ch/0820/offshore-banken/der-fall-moonstone-trust>) innert fünf Tagen seit Rechtskraft des Urteils auf https://de.wikipedia.org/wiki/Pietro_Supino zu löschen.

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zuzüglich MwSt.-Zuschlag und zuzüglich der Kosten des Friedensrichteramtes für das Schlichtungsverfahren) zulasten der Beklagten."

Erwägungen:

I.

Sachverhaltsübersicht

1. a) Der Kläger ist Verleger und Verwaltungsratspräsident der Tamedia AG, eines der grössten Schweizer Medienunternehmen. Er schloss sein Studium der Rechtswissenschaft und Ökonomie an der Universität St. Gallen mit dem Doktorat ab. Der Titel seiner Dissertation lautete "Rechtsgestaltung mit Trust aus Schwei-

zer Sicht" (Diss. St. Gallen 1994). Ausserdem erwarb er einen Master an der London School of Economics and Political Sciences und das Zürcher Anwaltspatent.

b) Von 1996 bis 1998 war der Kläger als persönlicher Mitarbeiter und Assistent des Gründungspartners Dr. Thomas Bär bei der Anwaltskanzlei Bär & Karrer angestellt. In dieser Zeit fungierte er als Gründer (Settlor) des Moonstone Trusts auf den Cayman Islands. Treuhänderin (Trustee) des Moonstone Trusts war die Julius Baer Trust Company (Cayman) Ltd., deren Mitarbeiter Rudolf Elmer später zahlreiche bankinterne Dokumente auf der Enthüllungsplattform Wikileaks veröffentlichte. Im Zuge dieser Veröffentlichungen kam es zu einer öffentlichen Diskussion, unter anderem auch über den Moonstone Trust. So lautete am 15. Mai 2008 der Vorspann eines Artikels von Gian Trepp in der Wochenzeitung WOZ mit der Überschrift "Der Fall Moonstone Trust" (act. 4/6):

"Neue Enthüllungen stellen das Anwaltsbüro Bär & Karrer ins Rampenlicht. Und damit auch den Tamedia-Verleger und früheren Anwalt Pietro Supino: Er war an der Gründung eines [recte: einer] zweifelhaften Offshore-Gesellschaft beteiligt."

2. Die Beklagte ist eine gemeinnützige Gesellschaft nach US-amerikanischem Recht mit Sitz in San Francisco. Sie betreibt unter anderem die Online-Enzyklopädie Wikipedia. Auf Wikipedia findet sich auch ein Artikel über die Person des Klägers. Darin wird auf die Medienberichterstattung im Zusammenhang mit dem Moonstone Trust, insbesondere auf den vorerwähnten WOZ-Artikel, hingewiesen. Der Kläger beanstandet dies als persönlichkeitsverletzend.

II. Prozessverlauf

1. Mit Einreichen des Schlichtungsgesuchs beim Friedensrichteramt der Stadt Zürich, Kreise 7 und 8, machte der Kläger das vorliegende Verfahren am 16. Mai 2017 rechtshängig (act. 1). Nach erfolglosem Schlichtungsversuch und Erteilung der Klagebewilligung folgte am 18. September 2017 die Einreichung der Klage mit eingangs erwähntem Rechtsbegehren beim hiesigen Gericht (act. 2). Den von ihm verlangten Kostenvorschuss leistete der Kläger rechtzeitig (act. 7

und 11). Die Klageantwort datiert vom 4. Dezember 2017 (act. 16). Es folgte am 17. Januar 2018 die Replik (act. 19) und am 12. Februar 2018 die Duplik (act. 23).

2. Auf die Durchführung der Hauptverhandlung haben die Parteien verzichtet (act. 27 und 29). Die Sache erweist sich als spruchreif.

III. Zuständigkeit und anwendbares Recht

1. Die internationale Zuständigkeit der hiesigen Gerichte ergibt sich aus Art. 33 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 IPRG (Erfolgsort der unerlaubten Handlung) und wurde zu Recht nicht bestritten.

2. Aufgrund des Wahlrechts des Klägers nach Art. 139 Abs. 1 lit. a und c IPRG ist auf die vorliegende Streitsache Schweizer Recht anwendbar (vgl. act. 2 S. 3). Die Beklagte stellte auch dies zu Recht nicht in Frage.

IV. Materielles

1. a) Der streitbetroffene Wikipedia-Artikel über die Person des Klägers enthielt im Zeitpunkt der Klageeinreichung folgende Passage:

"Sein Engagement für Bär & Karrer hat ihm später Kritik eingetragen, weil er gemäss Recherchen unter anderem der WOZ Die Wochenzeitung in die Gründung einer zweifelhaften Offshore-Gesellschaft namens Moonstone Trust involviert gewesen sein soll.^[2] Die Ermittlungen gegen seinen damaligen Mandanten wurden jedoch mangels Tatverdachts eingestellt.^[3]"

b) Zwischenzeitlich wurde diese leicht überarbeitet und lautet heute wie folgt:

"Supinos Tätigkeit bei Bär & Karrer geriet in die Kritik, weil er 1998 an der Gründung einer 'zweifelhaften' Offshore-Gesellschaft namens 'Moonstone Trust' beteiligt gewesen sein soll.^[2] Die Ermittlungen gegen seinen damaligen Mandanten wurden mangels Tatverdachts eingestellt.^[3]"

c) Die Fussnote 2 enthält einen Hyperlink auf den Artikel von Gian Trepp in der Wochenzeitung WOZ vom 15. Mai 2008 (<http://www.woz.ch/0820/offshore->

banken/ der-fall-moonstone-trust). Im WOZ-Artikel ist von Steuerhinterziehung die Rede und davon, dass der Kläger an der Gründung einer zweifelhaften Offshore-Gesellschaft beteiligt gewesen sei. Die Geschichte des Moonstone Trust wird in der WOZ sodann wie folgt zusammengefasst: Der diskretionsbedürftige Kunde Dr. Robert Schuler komme zur Anwaltskanzlei Bär & Karrer und lasse vom Kläger als Gründer-Stellvertreter einen Offshore-Trust gründen. Statt der vorgeschriebenen Informationen zu Person und Herkunft des Vermögens von Schuler habe der Kläger ein Referenzschreiben von Seniorchef Thomas Bär geliefert. Wer Schuler gewesen sei und woher er sein Geld gehabt habe, habe die Moonstone-Treuhänderin Baer Trust nicht gewusst. Fazit der WOZ: Moonstone sei ein klassischer Fall von Identitätsverschleierung und somit ein Verstoss gegen gesetzliche Vorschriften sowohl in Cayman als auch in der Schweiz (act. 4/6).

d) Die Fussnote 3 verweist auf einen (online nicht frei zugänglichen) Artikel der Schwäbischen Post vom 6. Februar 2010 (aktualisiert am 18. August 2014) mit dem Titel "Razzia bei Robert Schuler-Voith" (vgl. act. 4/7).

2. a) Der Kläger ist der Ansicht, dass die Darstellungen im eingeklagten Wikipedia-Artikel und dem damit aktiv verlinkten Bericht von Gian Trepp in der WOZ ein falsches Licht auf ihn werfen würden, indem sie ihm zu Unrecht unterstellen würden, für einen seiner Mandanten einen zweifelhaften Trust zum Zwecke der Steuerhinterziehung oder anderer Delikte errichtet und damit gegen die Gesetze der Cayman Islands und der Schweiz verstossen zu haben. Der streitgegenständliche Beitrag stelle mithin einen die Ehre und namentlich das berufliche, wirtschaftliche und gesellschaftliche Ansehen verletzenden Angriff gegen ihn dar und sei damit grob ruf- und geschäftsschädigend. Hinzu komme, dass die Vorwürfe einen Fall betreffen würden, bei dem er lediglich als angestellter, ausschliesslich auf Instruktion und unter Aufsicht seiner damaligen Vorgesetzten handelnder Anwalt tätig geworden sei (act. 2 S. 10 f.). Es sei unkorrekt, zu insinuieren, ihn treffe im Zusammenhang mit der Errichtung des Moonstone Trusts eine besondere Verantwortung (act. 2 S. 6).

b) Für die Beklagte ist nicht ersichtlich, inwiefern die Ausführungen im fraglichen Wikipedia-Artikel die Persönlichkeit des Klägers verletzen sollen. Weder

werde ausdrücklich behauptet, dieser sei in illegale Aktivitäten verwickelt gewesen noch werde solches auch nur angedeutet. Die Beklagte argumentiert, dass schlicht die damalige Berichterstattung dargestellt werde, wobei diese keineswegs zur eigenen Aussage gemacht werde, weder tatsächlich noch wertungsmässig (act. 16 S. 3). Sie sei nicht verantwortlich für den Inhalt des WOZ-Artikels und habe keinerlei Einfluss darauf (act. 16 S. 6). Weiter ist die Beklagte der Ansicht, dass aus dem Wikipedia-Porträt klar hervorgehe, dass sich der Vorwurf der WOZ im Nachhinein als unbegründet herausgestellt habe (act. 23 S. 3 ff.).

3. a) Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, kann gemäss Art. 28 Abs. 1 ZGB zu seinem Schutz gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt, das Gericht anrufen. Das Gesetz erklärt nicht, was unter Mitwirkung zu verstehen ist. Nach der Rechtsprechung nimmt es mit dem Zeitwort "mitwirken" neben dem eigentlichen Urheber der Verletzung jede Person ins Visier, deren Verhalten die Verletzung verursacht, ermöglicht oder begünstigt, wobei nicht vorausgesetzt ist, dass ihr ein Verschulden zur Last fällt. Das blosses Mitwirken führt (objektiv) bereits zu einer Verletzung, selbst wenn der Handelnde sich dessen nicht bewusst ist oder nicht bewusst sein kann. Ins Recht gefasst werden kann also auch, wer zur Übermittlung der streitigen Äusserungen beiträgt, ohne selbst deren direkter Urheber zu sein oder deren Inhalt oder Urheber auch nur zu kennen. Der Verletzte kann gegen jeden vorgehen, der bei der Entstehung oder Verbreitung der Verletzung objektiv betrachtet – von nah oder fern – eine Rolle gespielt hat, sei diese auch nur von zweitrangiger Bedeutung (BGE 141 III 513 E. 5.3.1).

b) Nach der Rechtsprechung zum Persönlichkeitsschutz im Bereich der Presse kann sich ein Presseunternehmen der Verantwortung für seine Berichterstattung nicht entziehen, indem es sich darauf beruft, es habe lediglich die Behauptungen eines Dritten originalgetreu wiedergegeben. Eine Unwahrheit wird durch das Dazwischenschalten eines Dritten deshalb nicht zur Wahrheit, nur weil der Dritte die Unwahrheit tatsächlich verbreitet hat (BGE 126 III 305 E. 4b/aa). Auf der anderen Seite haftet ein Presseunternehmen aber für die Wiedergabe von Behauptungen Dritter nur insoweit, als dadurch in der Tat insgesamt ein in wesentlichen Zügen falsches Bild vom Betroffenen entsteht. Dabei spielt keine Rolle,

ob der unzutreffende Eindruck, der bei der Leserschaft geweckt wird, auf eine ungenaue oder verkürzte Wiedergabe der Behauptungen Dritter oder darauf zurückzuführen ist, dass die wiedergegebenen Behauptungen selbst unrichtig oder irreführend sind. Ausschlaggebend ist letztlich, ob die Äusserungen, so wie sie der Pressebericht wiedergibt, bei der Leserschaft Vorstellungen hervorrufen, die in für das Ansehen des Betroffenen wesentlichen Punkten von der wirklichen Sachlage abweichen (BGE 123 III 354 E. 2a).

c) Die genannte Rechtsprechung lässt sich ohne Weiteres auf die Online-Enzyklopädie Wikipedia übertragen. Demnach kann sich die Beklagte ihrer Verantwortung nicht schon dadurch entziehen, dass sie sich darauf beruft, sie habe lediglich die Berichterstattung der WOZ wiedergegeben. Auf der anderen Seite ist es auch nicht so, dass die Beklagte für die Darstellung der WOZ sogleich "persönlich und solidarisch" haften würde – wie der Kläger meint (vgl. act. 2 S. 12) –, nur weil sie mit Hilfe eines Hyperlinks auf den inkriminierten Artikel verweist. Das Bundesgericht hat bis anhin offen gelassen, ob das Aufschalten spezieller Links zu persönlichkeitsverletzenden Medienberichten den Tatbestand des Mitwirkens im Sinne von Art. 28 Abs. 1 ZGB erfüllt (BGer 5A_658/2014 vom 6. Mai 2015 E. 4.2). Nach der in Deutschland entwickelten Rechtsprechung zur Verlinkung ist eine differenzierte Beurteilung geboten. Wer einen Link setze – so der deutsche Bundesgerichtshof –, mache sich den Inhalt einer fremden Äusserung erst dann zu eigen, wenn er sich mit ihr identifiziere und sie so in den eigenen Gedankengang einfüge, dass sie als seine eigene erscheine. Ob dies der Fall sei, sei mit der im Interesse der Meinungsfreiheit und zum Schutz der Presse gebotenen Zurückhaltung im Einzelfall zu prüfen (BGH vom 17. Dezember 2013, VI ZR 211/12, Rn. 23).

4. a) Der fragliche Wikipedia-Artikel beschreibt die frühere anwaltliche Tätigkeit des Klägers und gibt in diesem Zusammenhang (stark verkürzt) die Berichterstattung der WOZ zum Fall Moonstone Trust wieder. Der Umstand, dass die mediale Kritik in der Form der indirekten Rede sowie unter Verwendung des Modalverbs sollen ("involviert gewesen sein soll") wiedergegeben wird, schafft dabei eine gewisse Distanz zu den Äusserungen der WOZ. Auch der Hinweis, dass die

Ermittlungen gegen den "damaligen Mandanten" des Klägers mangels Tatverdachts eingestellt worden seien, relativiert die Darstellung der WOZ weiter. Die Verlinkung mit dem WOZ-Artikel dient sodann in erster Linie der Quellenangabe und ist insofern grundsätzlich nicht zu beanstanden. Die Beklagte macht sich damit den Inhalt der Internetquelle nicht automatisch zu eigen. Unter diesen Umständen kann man sich durchaus fragen, ob vom durchschnittlichen Leser nicht so viel kritischer Sinn erwartet werden darf, dass er die dem Wikipedia-Artikel zugrunde liegende Kritik der WOZ nicht sogleich für bare Münze nimmt, darin also keine gesicherte Darstellung sieht.

b) Auf der anderen Seite ist auch der Auffassung der Beklagten, wonach der Wikipedia-Artikel klarstelle, dass "an der Sache" nichts dran gewesen sei (vgl. act. 16 S. 7), zu widersprechen. Dieser Eindruck wird beim durchschnittlichen Leser kaum entstehen. Vielmehr bleibt durch das Kolportieren der medialen Kritik ein negatives Bild von der früheren Tätigkeit des Klägers als Anwalt zurück. Der Vorwurf, der Kläger habe mit einem dubiosen Trust operiert, wird durch das Wikipedia-Porträt nicht aus der Welt geschafft; er wird – wenn auch in abgemilderter Form – weiterverbreitet. Selbst durch die Ergänzung, die Ermittlungen gegen den "damaligen Mandanten" des Klägers seien mangels Tatverdachts eingestellt worden, erfährt der Durchschnittsleser nicht "klar und deutlich", dass sich (auch) die Vorwürfe *gegen den Kläger* nicht bestätigt hätten, wie die Beklagte meint (vgl. act. 16 S. 5). Anders zu beurteilen wäre die Sache sicherlich, wenn nach dem Hinweis auf die Berichterstattung der WOZ der Zusatz "Die Vorwürfe erwiesen sich als haltlos" folgen würde, wie der Kläger dies vorprozessual vorschlug (vgl. act. 16 S. 5). Diesfalls läge eine hinreichend klare Distanzierung von der Darstellung der WOZ vor und es wäre nicht mehr nach deren Wahrheitsgehalt zu fragen. Einen solchen (eindeutigen) Zusatz lehnte die Beklagte aber offenbar ab (vgl. act. 16 S. 5).

c) Noch nicht beantwortet ist damit die Frage, ob die Äusserungen, so wie sie der Wikipedia-Artikel wiedergibt, bei der Leserschaft Vorstellungen hervorrufen, die in für das Ansehen des Klägers wesentlichen Punkten von der wirklichen Sachlage abweichen. Entscheidend ist dabei der Wahrheitsgehalt des Vorwurfs,

der Kläger sei an der Gründung einer zweifelhaften Offshore-Gesellschaft beteiligt gewesen, denn die Veröffentlichung unwahrer Tatsachen ist bereits an sich widerrechtlich; an der Verbreitung von Unwahrheiten kann nur in seltenen, speziell gelagerten Ausnahmefällen ein hinreichendes Interesse bestehen (vgl. BGE 138 III 641 E. 4.1).

d) Was den Wahrheitsgehalt der WOZ-Kritik anbelangt, sind sich die Parteien einig. Die Beklagte anerkennt, dass sich der durch die WOZ geäußerte Vorwurf später nicht bewahrheitet habe bzw. sich gar als unbegründet erwiesen habe (act. 16 S. 4; act. 23 S. 5 ff.). Gilt – wie vorliegend – der Verhandlungsgrundsatz, ist das Gericht grundsätzlich an die Behauptungen der Parteien gebunden (vgl. Art. 55 Abs. 1 ZPO). Immerhin fällt auf, dass der von beiden Parteien als Beleg angeführte Artikel der Schwäbischen Post ("Razzia bei Robert Schuler-Voith") nicht unbedingt gegen die Darstellung der WOZ spricht. Es wird darin unter Verweis auf die Financial Times Deutschland geschildert, dass gegen den deutschen Grossindustriellen Robert Schuler-Voith ermittelt wurde. Offenbar vermuteten die Steuerfahnder, dass es sich bei ihm um den Begünstigten (Beneficiary) des Moonstone Trust bzw. um den faktischen Trustgründer hinter dem Kläger handle. Mit anderen Worten hegten die Ermittler den Verdacht, Robert Schuler-Voith sei der in Moonstone-Unterlagen genannte "Dr. Robert Schuler". Aus dem Bericht der Schwäbischen Post geht weiter hervor, dass Robert Schuler-Voith bestritt, etwas mit dem Moonstone Trust zu tun zu haben, und sich auf eine Verwechslung berief. Das Ermittlungsverfahren wurde in der Folge eingestellt, wie es in der aktualisierten Version des Artikels heisst (vgl. act. 4/7). Der Vorwurf der WOZ gründet nun aber gerade darin, dass der Moonstone Trust ein Fall von Identitätsverschleierung darstelle, weil bspw. nicht einmal eine Passkopie des wirtschaftlich Berechtigten "Dr. Robert Schuler" vorgelegen habe. Wenn der Kläger, der sich zunächst gegenüber der WOZ auf das Anwaltsgeheimnis berief, nun plötzlich geltend macht, bei Robert Schuler-Voith handle es sich (entgegen dessen eigener Darstellung) um den früheren Bär & Karrer-Klienten und Beneficiary des Moonstone Trust, weshalb (unter anderem) die eingestellten Ermittlungen belegen würden, dass die Vorwürfe der WOZ haltlos seien (vgl. act. 2 S. 5 f.), so erstaunt dies doch einigermaßen. Nichtsdestotrotz übernimmt die Beklagte diese Darstellung. Bei

der vorliegenden Behauptungslage ist daher davon auszugehen, dass es sich beim Moonstone Trust nicht um eine zweifelhafte Offshore-Gesellschaft handelt. Offen bleiben kann, ob dem Kläger als Rechtsanwalt und Trust-Spezialisten bei der Errichtung des Moonstone Trusts eine besondere Verantwortung zukam.

5. Der fragliche Wikipedia-Beitrag zeichnet nach dem Gesagten insgesamt ein negatives Bild von der früheren Tätigkeit des Klägers als Anwalt. Dieser wird dadurch in seinem beruflichen Ansehen empfindlich herabgesetzt und in seiner Ehre verletzt. Nachdem sich der persönlichkeitsverletzende Vorwurf – davon ist im vorliegenden Prozess auszugehen – als unbegründet erwiesen hat und dies der Beklagten auch bekannt war, gab es keine Rechtfertigung (mehr) für dessen Wiedergabe – zumindest nicht in der streitbetroffenen Form, welche eine hinreichende Distanzierung vom persönlichkeitsverletzenden Vorwurf vermissen lässt. Dem (Haupt-)Klagebegehren auf Feststellung der Persönlichkeitsverletzung ist daher gestützt auf Art. 28a Abs. 1 Ziff. 3 ZGB zu entsprechen.

V.

Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Ausgangsgemäss wird die Beklagte kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Entscheidunggebühr ist in Anwendung von § 5 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 10'000.– festzusetzen, wobei zusätzlich auf die Erwägungen im Beschluss vom 17. Oktober 2017 (act. 7) verwiesen werden kann. Sie ist mit dem vom Kläger geleisteten Vorschuss zu verrechnen, ist diesem aber von der Beklagten zu ersetzen. Zudem hat die Beklagte dem Kläger die Kosten des Schlichtungsverfahrens von Fr. 250.– zu ersetzen.

2. Die Grundgebühr für die Parteientschädigung ist gemäss § 5 Abs. 1 AnwGebV ebenfalls auf Fr. 10'000.– zu veranschlagen. Für die zweite Rechtschrift ist ein Zuschlag gemäss § 11 Abs. 2 AnwGebV von einem Viertel zu gewähren. Hinzu kommen ein Mehrwertsteuerzuschlag von 8 % auf die Grundgebühr und ein solcher von 7.7 % auf den Zuschlag. Insgesamt ist die Beklagte so-

mit zu verpflichten, dem Kläger eine Parteientschädigung von Fr. 13'492.50 (inkl. Fr. 992.50 Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Es wird erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass die Beklagte den Kläger durch die auf https://de.wikipedia.org/wiki/Pietro_Supino verbreitete Aussage "Sein Engagement für Bär & Karrer hat ihm später Kritik eingetragen, weil er gemäss Recherchen unter anderem der WOZ Die Wochenzeitung in die Gründung einer zweifelhaften Offshore-Gesellschaft namens Moonstone Trust involviert gewesen sein soll. Die Ermittlungen gegen seinen damaligen Mandanten wurden jedoch mangels Tatverdacht eingestellt" sowie durch die Verlinkung dieser Aussage mit dem Artikel von Gian Trepp vom 15. Mai 2008 mit dem Titel "Der Fall Moonstone Trust" (<http://www.woz.ch/0820/offshore-banken/der-fall-moonstone-trust>) widerrechtlich in seiner Persönlichkeit verletzt.
2. Die Entscheidgebühr wird auf Fr. 10'000.– festgesetzt.
3. Die Gerichtskosten werden der Beklagten auferlegt und mit dem vom Kläger geleisteten Vorschuss verrechnet.
4. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger eine Parteientschädigung von Fr. 13'492.50 zu bezahlen. Zudem hat sie dem Kläger den Kostenvorschuss von Fr. 10'000.– sowie die Kosten des Schlichtungsverfahrens von Fr. 250.– zu ersetzen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien.
6. Eine Berufung gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, erklärt werden. In der Berufungsschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

Zürich, 10. April 2018

BEZIRKSGERICHT ZÜRICH
4. Abteilung

Der Vorsitzende:



lic. iur. Kessler

Die Gerichtsschreiberin:



MLaw Meier